

Geldgeschäfte an Schulen

Beitrag von „Anton Reiser“ vom 20. Mai 2024 22:30

Zitat von Seph

Und warum sollte das in diesem Fall dann doch über ein Konto des Schulträgers funktionieren und sonst nicht bereits im Regelfall?

Ich vertrete gerade nicht die Auffassung, dass irgendein Konto besonders oder ausschließlich geeignet ist, darauf abgesprochene Zahlungen pünktlich zu realisieren. Mein Hinweis auf das Konto des Schulträgers erfolgte dementsprechend auch nicht, weil ich davon einen größeren Erfolg erwarte - schließlich habe ich darauf hingewiesen, dass schlussendlich erst ein Gericht entscheiden könnte.

Es geht zu diesem Zeitpunkt immer noch um die Frage des Inkassos durch den Schulträger, von dem O. Meier belegfrei behauptet, dass fehlende Beträge auf Privatkonten nicht eingefordert werden. Das ist eben falsch.

Da der Schulleiter mit seinen Schreiben an die säumigen Eltern bislang keinen Erfolg hatte, gibt er den Vorgang Zuständigkeitsshalber an den Träger ab. Damit startet ein Mahnverfahren, das damit beginnt, dass der Träger die ausstehenden Gelder bei den Zahlungspflichtigen mit einem Zahlungsziel einfordert. Das kann erfolgreich sein, dann wird der entsprechende Betrag auf das ursprüngliche Konto transferiert. Landesbeschäftigte haben mit diesen Vorgängen nichts zu tun. Letztlich kann es so weit kommen, dass die Schülerin oder der Schüler die Schulfahrt nicht antritt und in der Schule am Unterricht anderer Klassen teilnimmt.

Mögliche Kosten, die der Träger möglicherweise zu tragen hat, z.B. Stornokosten, werden von den Eltern zurückgefordert.